

Änderung der Satzung der KVB (Nachtrag 8)

- gültig ab 01.01.2017 -

sowie

Informationen zur Organ- und Gewebespende mit gesondertem Flyer der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Sehr geehrtes Mitglied,

die Vertreterversammlung der KVB hat in ihrer Sitzung im September 2016 eine Reihe von Änderungen zur Satzung beschlossen.

Der **Nachtrag 8 zur Satzung** wird hiermit satzungsgemäß bekannt gegeben.

Es ergeben sich u.a. folgende wichtige Änderungen / Ergänzungen:

- **Verteilungsplan, §§ 18 und 19**

Anpassungen bezüglich der Verteilung der Druckstücke zu Satzung und Tarif einschließlich der satzungsgemäßen Zusendung gedruckter Nachträge zu beschlossenen Änderungen.

Zum 01.01.16 wurde erstmalig die neue Broschüre „Kurzwegweiser zu Leistungen der KVB gemäß Satzung und Tarif“ als komprimierte Zusammenstellung der wesentlichen Satzungs- und Tarifbestimmungen aufgelegt und verteilt.

In diesem Zusammenhang wurde aus dem Kreis der Mitglieder der KVB vorgeschlagen, künftig zur Vereinfachung und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf die automatische Zusendung des Ordners „Satzung und Tarif“ bzw. der regelmäßigen Nachträge zu verzichten. Mit der Broschüre stünden die von den Mitgliedern benötigten wesentlichen Informationen hinreichend zur Verfügung.

Die Vertreterversammlung der KVB hat diesen Vorschlag aufgegriffen und beschlossen, die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung entsprechend zu ändern (siehe hierzu beigefügte Austauschseiten).

Nach Inkrafttreten der Satzungsänderungen zum 01.01.17 erfolgt künftig die Information der Mitglieder über Änderungen der Satzung bzw. des Tarifs nach folgendem Verfahren:

- Bei Änderungen der Satzung und des Tarifs erhalten Sie wie bisher ein Schreiben, das Sie über die Änderungen unterrichtet und dem bei Bedarf ein aktualisierter Kurzwegweiser beigefügt ist.
- **Nachträge mit Austauschseiten werden nicht mehr automatisch verschickt. Sie können jedoch mit dem beigefügten Bestellschein bei der zuständigen Druckerei angefordert werden.** Dort werden die Bestellungen gesammelt und die angeforderten Druckstücke in angemessener Zeit zugestellt.
- Auf den Internetseiten der KVB stehen die entsprechenden Dokumente zum Änderungstermin im sogenannten „PDF-Format“ zum Herunterladen, zum Drucken oder zur Ansicht zur Verfügung.

- Der Kurzwegweiser kann abbestellt werden, wenn Sie ausschließlich elektronische Dokumente nutzen wollen.
- Sollten Sie die Zusendung einer Gesamtausgabe bei der Druckerei bestellen, erfolgt bei künftigen Änderungen automatisch auch der Versand der zugehörigen Nachträge. Im Ergebnis werden Sie bei dieser Variante unverändert mit Druckstücken versorgt wie seither. Auch diesen Versand können Sie jederzeit wieder abbestellen.
- **Einführungsbestimmungen, Verzeichnis der Abkürzungen, §§ 3, 4, 6, 8, 9 und 17**
Redaktionelle Anpassung durch Aufnahme der Bezeichnung „Präsidentin“.
- **§ 24 Fortsetzen der Mitgliedschaft**
Klarstellende Anpassung der Bestimmungen zur Fortsetzung der Mitgliedschaft beim Wechsel von Beamten zu anderen Behörden
- **(Anhang IV)**
 - Anpassung der Beiträge in Folge der Erhöhung des Beitragssatzes und der Besoldung

Der Sendung beiliegend: Bestellformular für die Druckerei Bonifatius GmbH

(Bitte dieses Anschreiben vor das Register 1 in den Ordner „Satzung und Tarif“ einheften.)

Informationen zur Organ- und Gewebespende

Lebensbedrohliche Krankheiten oder der Verlust wichtiger Organfunktionen können eine Organtransplantation notwendig machen.

Der Gesetzgeber möchte die Organspende fördern, um mehr Menschen die Chance zu geben, ein lebensrettendes Organ erhalten zu können. Die Bevölkerung soll in die Lage versetzt werden, ihre hohe Organspendebereitschaft nach reiflicher Überlegung tatsächlich in einem Organspendeausweis zu dokumentieren.

Die KVB als Ihre Krankenversicherung ist per Gesetz dafür zuständig, Ihnen sowie allen Ihren mitversicherten Angehörigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Informationsmaterial sowie Organspendeausweise zur Verfügung zu stellen.

*Aus diesem Grund erhalten Sie anbei den **Informationsflyer mit integriertem Organspendeausweis**.*

Für den Fall, dass Sie bereits eine sog. Patientenverfügung getroffen haben oder eine solche planen, sollten in der Patientenverfügung und im Organspendeausweis keine widersprüchlichen Aussagen getroffen werden.

Auf der Homepage www.organspende-info.de erhalten Sie weitere Informationen.

Für telefonische Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter folgenden Rufnummern gerne zur Verfügung.

Karlsruhe	0721 8243-444	Rosenheim	08031 4076-180
Kassel	0561 7813-499	Wuppertal	0202 4966-222
Münster	0251 6271-333		

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KVB